

Noch reicher in ihrem Bilderschatz sind die beiden uns vorliegenden Kataloge der buchhändlerischen Fach- und Anzeigebblätter in England (*»The Bookseller«*) und in Amerika (*»The Publishers' Weekly«*).

*The Christmas Bookseller* 1903. Lex.-8°. 108 u. 132 S. mit vielen Probe-Illustrationen. London 1903, published at the Office, 12 Warwick Lane, Paternoster Row. Price 1 sh., by post 1 sh. 6 d.

*Christmas Book Shelf*, being the Christmas number of *»The Publishers Weekly«*, 298 Broadway, near Duane street, New York, 1903. (November 28, 1903 [vol. LXIV. No. 22; whole number 1661.]) Lex.-8°. 234 Seiten.

Beide Kataloge bringen außer zahlreichen Anzeigen un-  
gemein viele und zum Teil sehr eingehende Berichte über  
neue Werke und beleben diesen Text durch Bilder, die an  
Zahl und zum großen Teil auch an Feinheit des Drucks  
weit hinausgehen über das, was wir in unsern deutschen  
Weihnachtskatalogen zu sehen gewohnt sind. Namentlich  
der amerikanische Katalog, der mit zwei bis drei Aus-  
nahmen jede Seite seines ausgedehnten besprechenden Textes  
von 112 Seiten mit wenigstens einem Bilde, oft mit deren  
zwei oder drei schmückt, leistet darin geradezu Großartiges.  
Unsre englischen und amerikanischen Kollegen zeigen damit,  
wie richtig sie den Zweck eines Weihnachtskatalogs beurteilen  
und wie besonnen sie diesen im Auge behalten. Das  
vorzügliche Kunstdruckpapier, dessen sich beide bedienen,  
bringt diese Bilder (meist Autotypien) zu erfreulich  
lebhafter Wirkung. Jede Einzelheit kommt mit überraschender  
Treue zum Ausdruck. Die stimmungsvolle Abtönung vieler  
dieser kleinen Meisterstücke wird die Beschauer befriedigen.  
Diese Vollendung macht jeden der beiden Bände zu einem  
begehrten Bilderbuch. Jeder wird gern darin blättern,  
und wer ein Geschenk zu machen hat oder zu Weihnachten  
den eigenen Bücherbestand zu bereichern wünscht, wird reiche  
Anregung daraus empfangen zur Erleichterung seiner Wahl  
und zur Steigerung seiner Kauflust. Manchem deutschen  
Weihnachtskatalog, insbesondere den mit dem Anspruch lehr-  
hafter Bevormundung auftretenden, mögen diese entzückenden  
Bände zum Muster dienen. Sie sind unsers Erachtens  
das Beste und Brauchbarste, was uns von allgemeinen  
buchhändlerischen Weihnachtskatalogen seit Jahren vorzu-  
kommen pflegt, und mit Befriedigung dürfen wir auch von  
dem Fortschritt Kenntnis nehmen, der in ihrer Vervoll-  
kommnung von Jahr zu Jahr zu bemerken ist. —

Den Schluß dieses Berichts mögen hier noch einige  
bibliographische Aufzeichnungen von Weihnachtskatalogen  
machen, die uns weiter vom Ausland zugekommen sind:

Amsterdam. *Het Boek in 1903. Letterkundig Jaarboek en Cata-  
logus 1903-1904.* Met medewerking van R. W.  
P. de Vries jr., en Taco H. de Beer, bewerkt door  
D. Smit, Bibliothecaris van het Leesmuseum te  
Amsterdam. Met Boekversiering en Omslagteekening  
van R. W. P. de Vries jr. Vierde Jaargang. Gr. 8°. 102  
u. 95 S. nebst 49 S. Anzeigenanhang. Mit  
vielen Porträts u. Probebildern. Amsterdam,  
J. M. Meulenhoff.

Helsingfors. *Akademiska Bokhandeln i Helsingfors.* 1903.  
Julkatalog. 8°. 42 Seiten. In Umschlag

Dasselbe Buch, von rückwärts aufzuschlagen:

Akateemiden Kirjakauppa, Helsingissä. 1903.  
Joululuettelo. 8°. 24 Seiten. In Umschlag.

Lund. *Den litterära Julmarknaden.* 7 de ärg. 1903. Ph.  
Lindstedts Universitets-Bokhandel (A. & O. Schedin),  
Konst- & Pappershandel, Lund. Kl. 4°. 46 Seiten,  
10 Seiten Anzeigen. In Umschlag.

Stockholm. *Albert Bonniers Julböcker MCMIII.* 8°. 32 Seiten  
mit Bildern. In Umschlag.

## Rabattvergütung

### bei Postbezug von Zeitschriften.

VII. (Vgl. Nr. 289, 291, 292, 293, 294, 295 d. Bl.)

Weitere Mitteilungen von Verlegern, die dem Sortiment-  
er bei Postbezug ihrer Zeitschriften Rabatt vergüten:

Gesellschaft für graphische Industrie, Wien:

für  
»Wiener Mode« . . . . . fürs Vierteljahr — M 85 S,  
für je 11 Exemplare im Vierteljahr 11 M — S.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig:

für  
»Wöchentliches Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen  
Buchhandels« . . . . . jährlich 2 M — S.  
»Theologische Literaturzeitung«, hrsg. von Schürer u.  
Harnack . . . . . jährlich 3 M 60 S.

Benno Konegen, Leipzig:

für  
»Reichs-Medizinal-Anzeiger« . . . . . fürs Jahr — M 59 S.  
»Der Kinderarzt« . . . . . do. 1 M 11 S.  
»Der Frauenarzt« . . . . . do. 4 M 11 S.

Paul Schettlers Erben G. m. b. H., Röhren:

für  
»St. Hubertus« für Exemplar u. Vierteljahr — M 35 S.  
fürs Freieemplar (11/10) u. Vierteljahr 1 M 65 S.

### Nachtrag zu III.

(Börsenblatt Nr. 292):

Albert Langen, München:

für  
»Simplicissimus« für Exemplar u. Vierteljahr — M 70 S.

### Kleine Mitteilungen.

Beschlagnahme polnische Druckschrift. — Nach § 130  
des Reichsstrafgesetzbuchs ist durch Beschluß des Amtsgerichts zu  
Lößau (Westpreußen) die polnische Druckschrift *»Kózycki Powiesc  
na tle stosunkow poznanskich. Wydanie nowe«* (Schilderung der  
in Posen herrschenden Verhältnisse. Neue Auflage) von Theodor  
Jeske-Choinski, Warschau, Verlag von Gebethner und Wolff,  
1903, beschlagnahmt worden.

Anklage wegen Postvergehens (vergl. Nr. 210, 294 d. Bl.).  
— In Ergänzung unserer Mitteilung in Nr. 210 d. Bl. tragen  
wir (nach der Papierzeitig) heute folgendes nach:

Der Tatbestand war kurz folgender: Der Fabrikant M. in R.  
hatte die Gepflogenheit, seinem Leipziger Vertreter die  
Rechnungen und Briefe für die Kunden in dessen Bezirk  
als Sammelsendung zugehen zu lassen, worauf der Agent  
die einzelnen Briefe den Empfängern teils als Stadt-  
briefe, teils durch Boten zugehen ließ, teils persönlich überreichte.  
Durch Zufall war dies Verfahren zur Kenntnis der Postbehörde  
gekommen, worauf sie Anklage wegen Posthinterziehung erhob.  
Das Schöffengericht zu Leipzig entsprach dem Klageantrag und  
verurteilte die Angeklagten auf Grund des § 1 des Gesetzes über  
das Postwesen vom 28. Oktober 1871 zu Geldstrafen. — Die gegen  
dieses Urteil eingelegte Berufung wurde von den Angeklagten  
damit begründet, daß eine Verurteilung gar nicht eintreten könne,  
weil der Agent R. als der eigentliche Empfänger der Briefe an-  
zusehen sei und hinsichtlich derselben Eigentümergewalt besitze.  
Diese Auffassung finde darin Bestätigung, daß der Agent, wie der  
Fabrikant bekräftigte, völlig freie Hand über die Behandlung der  
ihm zugegangenen Kundenbriefe gehabt habe. Er konnte sie  
zurückhalten oder ihren Inhalt ändern. — Der Berufungsgerichts-  
hof trat dieser Auffassung bei und sprach die Angeklagten kostenlos  
frei. (pk)

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Literarischer Ratgeber des Kunstwart für 1904. Zugleich  
zweites Novemberheft (17. Jahrgang, Heft 4 vom *»Kunstwart«*,  
herausgegeben von Ferdinand Avenarius. Lex.-8°. S. 165—  
328 mit Anzeigenanhang u. Beilagen. Mit vielen Illustra-  
tionsproben. Verlegt bei Georg D. W. Callwey, München.

### Personalnachrichten.

Hoftitel. — Seine Durchlaucht der regierende Fürst von  
Schaumburg-Lippe hat Herrn Max Hansmann, Besitzer der  
Mareis'schen Buch- und Kunsthandlung in Linz (Oberösterreich)  
zum fürstlichen Hof-, Buch- und Kunsthändler ernannt. (Der  
Fürst hat große Befugnisse in Oberösterreich.)